

Gruppenversicherungsbedingungen der Reise-Rücktrittskosten- und Reiseabbruch-Versicherung der ADAC Kreditkarte GOLD



ADAC Finanzdienste GmbH

(Stand 01.06.2018)

1. Allgemeines

Mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen als Versicherter der Gruppenversicherung Reiserücktritts- und Reiseabbruch-Versicherung der ADAC Kreditkarte GOLD einen ersten Überblick. Bitte beachten Sie, dass die hier dargestellten Informationen nicht abschließend sind. Die Einzelheiten entnehmen Sie den Ihnen vorliegenden Gruppenversicherungsbedingungen für die Reiserücktritts- und Reiseabbruch-Versicherung der ADAC Kreditkarte GOLD, die ausschließlich rechtsverbindlich sind.

Ihr Versicherer für die Gruppenversicherung:

ADAC Versicherung AG,
Hansastraße 19, 80686 München
Vorstand: Marion Ebentheuer (Vorsitzende),
Stefan Daehne, James Wallner, Heinz-Peter Welter
Aufsichtsratsvorsitzender: Mahbod Asgari Nejad
Rechtsform: Aktiengesellschaft mit Sitz in München
Eingetragen beim Amtsgericht München HRB 45842.

2. Um was handelt es sich bei der Gruppenversicherung der ADAC Kreditkarte GOLD und was ist geschützt?

Zu Gunsten der Versicherten der ADAC Kreditkarte GOLD hat die Landesbank Berlin einen Gruppenversicherungsvertrag mit dem oben genannten Versicherer abgeschlossen.

Bei Bezahlung der Reise mit der ADAC Kreditkarte GOLD übernimmt die Reiserücktritts- und Reiseabbruch-Versicherung – Gesamtreisepreis bis 10.000 EUR – die vertraglich geschuldeten Storno- und zusätzlich anfallenden Rückreisekosten sowie die Kosten für nicht genutzte Reiseleistungen abzüglich eines Selbstbehalts, die bei einer unerwarteten Absage einer Reise (z. B. wegen einer Erkrankung) oder bei einem unerwarteten Abbruch einer Reise entstehen.

Maßgebend für die Leistungserbringung sind die Gruppenversicherungsbedingungen. Die Leistungen sind fällig und werden erbracht, wenn die Feststellungen des Schadensfalles und des Umfangs der Leistungen beendet sind und alle erforderlichen Nachweise vorliegen. Alle gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach den Gruppenversicherungsbedingungen. Die Ausübung der Rechte und die Geltendmachung der Ansprüche stehen nur dem Karteninhaber zu. Willenserklärungen und Anzeigen gegenüber dem Versicherer bedürfen der Schriftform. Es gilt deutsches Recht. Die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages wird in deutscher Sprache geführt. Ansprüche auf Versicherungsleistung können ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

3. Wie kann die Gruppenversicherung der ADAC Kreditkarte GOLD erworben werden?

Durch Abschluss der ADAC Kreditkarte GOLD wird die Gruppenversicherung mit-erworben.

4. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt generell mit der Beantragung der ADAC Kreditkarte GOLD, sofern der Kreditkartenvertrag wirksam zustande kommt und endet zum Zeitpunkt der Beendigung des Kreditkartenvertrages bzw. durch den Tod des Karteninhabers. Verstirbt dieser, während sich die übrigen versicherten Personen auf einer Reise befinden, besteht Versicherungsschutz noch bis zum Ende der laufenden Reise fort.

Einzelheiten zum konkreten Beginn und Ende des Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte § 6 der Gruppenversicherungsbedingungen.

5. Wo können Sie Ihre Ansprüche geltend machen?

Ansprüche aus Ihrem Gruppenversicherungsvertrag können Sie direkt bei dem Gruppenversicherer geltend machen.

6. Welcher Gerichtsstand gilt?

Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie entweder bei dem Gericht geltend machen, das für Ihren Wohnsitz oder für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist. Wir können Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag ausschließlich bei dem Gericht geltend machen, das für Sie örtlich zuständig ist. Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben, oder Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist.

7. An wen können Sie sich bei Meinungsverschiedenheiten wenden?

Sollten Sie einmal Grund zur Beschwerde haben, wenden Sie sich bitte direkt an die Versicherung. Unabhängig davon nimmt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, Beschwerden über deutsche Versicherer entgegen.

8. Datenschutzinformation ADAC Versicherungen

Weitere Informationen zur Verarbeitung der Daten durch die ADAC Versicherung AG befinden sich unter www.adac.de/Datenschutz.

In diesen Vertragsbestimmungen und allen anderen Dokumenten sprechen wir Sie als unseren Versicherungsnehmer oder unsere Versicherungsnehmerin an. Nennen wir den Versicherungsnehmer, die mitversicherten oder andere Personen, so sind auch unsere Versicherungsnehmerinnen, die mitversicherten oder anderen weiblichen Personen gemeint.

Reiserücktritts- und Reiseabbruch-Versicherung

§ 1 Versicherungsschutz besteht weltweit für jede mit einer gültigen ADAC Kreditkarte GOLD bis 10.000 EUR Gesamtreisepreis bezahlte Reise (Pauschalreisen, einzeln gebuchte Transport- oder Mietleistungen), unabhängig von der Anzahl der mitreisenden, versicherten Personen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die Bezahlung der Reise mit der ADAC Kreditkarte GOLD. Barzahlungen beeinträchtigen den Versicherungsschutz nicht, sofern bei Buchung durch schriftlichen Vermerk klargestellt wird, dass die Hauptzahlung, insgesamt mindestens 50 % des Gesamtreisepreises, mit der ADAC Kreditkarte GOLD erfolgt.

§ 2 Versicherte Personen sind der Inhaber der gültigen Hauptkarte und bei der ADAC Kreditkarte GOLD zusätzlich auch der Inhaber der gültigen Partnerkarte (Versicherter) sowie weitere maximal 5 Personen (geschützte Personen), die in der Reiseanmeldung genannt sind. Der Karteninhaber mit dessen Karte die Reise bezahlt wird, muss an der Reise teilnehmen.

§ 3 Risikopersonen sind

1. der Hauptkarteninhaber und bei der ADAC Kreditkarte GOLD auch der Partnerkarteninhaber (Versicherter);
2. Ehepartner, Lebenspartner in eheähnlicher Lebensgemeinschaft, Eltern, Kinder, Enkel, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Geschwister, Schwäger des Versicherten;
3. Personen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige des Versicherten oder der geschützten Personen betreuen;
4. Personen, die mit dem Versicherten eine gemeinsame Reise gebucht und versichert haben (geschützte Personen) sowie deren Angehörige, die unter der Nr. 2 aufgezählt sind;
5. Haben mehr als sechs Personen gemeinsam eine Reise gebucht und versichert, gelten nur die jeweiligen Angehörigen des Versicherten und die der geschützten Personen und deren Betreuungspersonen als Risikopersonen, nicht mehr die mitreisenden Personen untereinander.

§ 4 Versicherte Ereignisse sind

1. Tod, schwerer Unfall, unerwartete schwere Erkrankung, Schwangerschaft oder unerwartete Impfunverträglichkeit bei dem Versicherten oder einer geschützten Person oder einer Risikoperson.
2. Verlust des Arbeitsplatzes des Versicherten oder einer der geschützten Personen mit anschließender Arbeitslosigkeit durch eine unerwartete betriebsbedingte Kündigung des Arbeitgebers.
3. Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses aus der Arbeitslosigkeit heraus, sofern der Versicherte oder die geschützten Personen bei der Reisebuchung arbeitslos gemeldet waren und die Agentur für Arbeit der Reise zugestimmt hat.
4. Arbeitsplatzwechsel des Versicherten oder einer der geschützten Personen, vorausgesetzt, die versicherte Reise wurde vor Kenntnis des Arbeitsplatzwechsels gebucht und die versicherte Reisezeit fällt in die Probezeit der neuen beruflichen Tätigkeit, maximal jedoch in die ersten sechs Monate der neuen beruflichen Tätigkeit.
5. Schaden am Eigentum des Versicherten oder einer geschützten Person oder einer Risikoperson infolge von Feuer, Elementarereignissen oder strafbaren Handlungen Dritter, sofern der Schaden im Verhältnis zu der wirtschaftlichen Lage und dem Vermögen des Geschädigten erheblich ist.

Voraussetzung ist in allen Fällen (Nr. 1 bis 5), dass Reiseunfähigkeit bei der versicherten Person nach der allgemeinen Lebenserfahrung zu erwarten ist und ihr der Antritt der Reise oder die planmäßige Rückreise objektiv nicht zugemutet werden kann.

§ 5 Leistungen bei Vorliegen eines versicherten Ereignisses nach § 4:

1. Bei Nichtantritt der Reise Erstattung der von der versicherten Person vertraglich geschuldeten Stornokosten.
2. Bei verspätetem Reiseantritt aufgrund eines versicherten Ereignisses gemäß § 4 oder wegen Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel um mehr als 2 Stunden, Erstattung der Hinreise-Mehrkosten, vorausgesetzt, die An- und Abreise ist im versicherten Arrangement enthalten. Maximaler Erstattungsbetrag bis zur Höhe der Stornokosten, die bei Nichtantritt der Reise angefallen wären, max. 10.000 EUR;

3. Bei vorzeitigem Reiseabbruch Erstattung des anteiligen Reisepreises für nicht genutzte Reiseleistungen abzüglich der Rückreisekosten, max. 10.000 EUR;
4. Bei vorzeitigem Reiseabbruch oder verspäteter Rückreise Erstattung der zusätzlichen Rückreisekosten und der hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten, vorausgesetzt, die An- und Abreise ist im versicherten Arrangement enthalten, max. 10.000 EUR. Bei Kostenerstattung wird auf die Qualität der gebuchten Reise abgestellt. Ist abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit dem Flugzeug erforderlich, werden nur die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugzeugklasse ersetzt. Nicht versichert sind z. B. Heilkosten, Krankenrücktransportkosten, Kosten für eine Begleitperson und Überführungskosten.

§ 6 Versicherungsschutz beginnt im Konkreten mit der Bezahlung der Reise mit der ADAC Kreditkarte GOLD und endet konkret mit Beendigung der Reise. Nicht versichert sind Reisen, die zwar mit einer gültigen ADAC Kreditkarte GOLD bezahlt wurden, deren Stornierung oder Abbruch jedoch zu einem Zeitpunkt erfolgt, an dem die Karte nicht mehr gültig ist.

§ 7 Kein Versicherungsschutz besteht,

1. wenn der Versicherungsfall für die versicherte Person bei Abschluss der Versicherung oder zum Zeitpunkt der Buchung voraussehbar war oder diese den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung, kann die Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens gekürzt werden.
2. wenn der Versicherungsfall auf Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Terroranschläge, Asbest, Streik, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe hoher Hand oder auf Kernenergie zurückzuführen ist.
3. wenn die versicherte Person über Umstände zu täuschen versucht, die Einfluss auf den Grund oder die Höhe der Leistung haben.

§ 8 Ein Selbstbehalt in Höhe von 100 EUR fällt bei jedem Versicherungsfall an. Bei Krankheit als Auslöser für den Versicherungsfall beträgt der Selbstbehalt 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens 100 EUR pro Versicherungsfall.

§ 9 Obliegenheiten der versicherten Personen im Schadensfall: Werden eine der nachfolgenden Pflichten vorsätzlich verletzt, wird der Versicherer von seiner Leistungsverpflichtung frei. Werden die Pflichten grob fahrlässig verletzt, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherer ist auch zur Leistung verpflichtet, soweit die versicherte Person nachweist, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn die Pflicht arglistig verletzt wurde.

1. Bei Nichtantritt der Reise unverzügliche Stornierung bei der Buchungsstelle.
2. Bei verspäteter Hin- oder Heimreise sowie bei vorzeitigem Reiseabbruch unverzügliche Unterrichtung der Buchungsstelle und Wahl der kostengünstigsten Nachreise- bzw. Rückreisemöglichkeit entsprechend der Qualität der gebuchten Reise.
3. Umfassende Information und Auskunftserteilung über den Versicherungsfall einschließlich der erforderlichen Nachweise, z. B. ärztliches Attest, ggf. Sterbeurkunde, Nachweis über Bezahlung der Reise mit der ADAC Kreditkarte GOLD; Einreichung Originalbelege.
4. Schweigepflichtentbindung behandelnder Ärzte und anderer für die Prüfung und Abwicklung des Falles wichtiger Stellen, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung der Leistungspflicht oder Leistungsumfangs erforderlich ist.

§ 10 Subsidiarität: Die Leistungen Dritter bzw. anderer Versicherer gehen vor. Der Versicherte kann aber den Schadensfall zuerst der ADAC Versicherung AG zur Vorleistung melden.